



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Per E-Mail

[REDACTED]

[REDACTED]

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55- [REDACTED]

Fax +49 611 55- [REDACTED]

bearbeitet von:
IFG-Sachbearbeitung

[REDACTED]
www.bka.de

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]
hier: Bericht zur Gefahr von Drohnen [#63045]**

Ihr Schreiben vom 28.03.2019
Wiesbaden, 23.04.2019
Seite 1 von 3

Sehr geehrt [REDACTED]

hiermit bestätigt das Bundeskriminalamt Ihnen den Eingang Ihres o.g. Antrages auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 28.03.2019.

Das BKA ist bemüht, Anfragen nach dem IFG grundsätzlich schnellstmöglich zu beantworten. In der Regel erfolgt dies entsprechend der gesetzlichen Vorgabe innerhalb eines Monats ab Antragseingang. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitung auch länger dauern, z.B. wenn umfangreiches und/oder sensibles Material gesichtet und bewertet werden muss oder Dritte beteiligt werden müssen, deren persönliche Daten betroffen sind.

Mit Ihrer E-Mail vom 28.03.2019 baten Sie um Übersendung des „Berichts des BKA zu u.a. der Gefahr von Drohnen, erwähnt im Artikel „Die Gefahr aus der Luft“, RP Online vom 14. August 2018.“

Ihr Ersuchen ist leider nicht eindeutig formuliert, da aus dem Artikel der RP Online zitierten Berichts nicht hervorgeht, um welchen Bericht (keine genaue Quellenangabe) es sich handelt. Daher wird zunächst um Konkretisierung gebeten, welche Informationen Sie genau begehren.

Nach einer entsprechenden Konkretisierung Ihres Antragsbegehrens wird geprüft, ob entsprechende amtliche Informationen im Sinne des IFG im BKA vorliegen. Sofern sich bei der nachfolgenden Prüfung herausstellen sollte, dass Ihr Antrag (teil-)abzulehnen wäre (z.B. Schwärzungen vorgenommen



Seite 2 von 3

werden müssten), und/oder Kosten anfallen würden, wird bereits jetzt auf Folgendes hingewiesen:

Bei der Beantwortung eines IFG-Antrages handelt es um einen Verwaltungsakt, der gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) demjenigen bekannt zu geben ist, für den er bestimmt ist. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe setzt - insbesondere bei einer (Teil-)Ablehnung oder einer Kostenpflicht - eine Rechtsmittelfrist in Gang. Bei der von Ihnen angegebenen Kontaktadresse handelt es sich um eine über ein allgemein zugängliches Forum generierte E-Mail-Adresse. Die Bekanntgabe an Sie persönlich wäre insofern nicht möglich. Aufgrund des gemäß §§ 29, 30 VwVfG bestehenden Rechtsverhältnisses zwischen Antragsteller und der Behörde besteht erst nach Mitteilung der Personalien und zustellungsfähiger Postadresse - insbesondere wenn die Möglichkeit in Betracht zu ziehen ist, dass dem Antrag nicht vollumfassend stattgegeben wird und/oder der Informationszugang nicht kostenfrei gewährt werden kann - ein Rechtsanspruch auf Beantwortung des IFG-Antrags.

Sofern Sie Ihren Antrag aufrechterhalten wollen, bitten wir Sie um Konkretisierung Ihres Begehrens sowie um Übersendung einer zustellfähigen Adresse. Bis zum Vorliegen Ihrer Antwort wird der Vorgang zurückgestellt.

Bitte beachten Sie darüber hinaus folgende Hinweise:

1. Vorgangsnummer und Aktenzeichen:
 - Geben Sie bei Rückfragen oder Ergänzungen zu Ihrem Antrag bitte das Aktenzeichen an.
 - Behalten Sie bei E-Mails bitte die Betreffzeile bei, damit Ihre E-Mail korrekt zugeordnet wird.

2. mögliche Gebühren
 - Gemäß § 10 Abs. 1 IFG sind für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren zu erheben. Die Gebührentatbestände und -sätze richten sich nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). Wenn Ihr Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird, fallen keine Gebühren an.
 - Eine einfache Anfrage, die somit kostenfrei beantwortet werden kann, liegt dann vor, wenn deren Bearbeitung weniger als insgesamt eine halbe Stunde in Anspruch nimmt.
 - Für die Erteilung schriftlicher Auskünfte samt Herausgabe von Abschriften im Teil A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV sind **Gebühren zwischen 15,00 € bis 500,00 €** vorgesehen.
 - Die Gebühren werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten auf Basis folgender, festgelegter pauschalen Personalkostensätze des Bundes unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes erhoben
 - EUR 60 pro Stunde für Mitarbeiter des höheren Dienstes
 - EUR 45 pro Stunde für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes
 - EUR 30 pro Stunde für Mitarbeiter des mittleren Dienstes



Seite 3 von 3

Damit trägt das Bundeskriminalamt sowohl der Gewährleistung einer einheitlichen Außenwirkung der Bundesregierung als auch der Rechtsprechung Rechnung.

- Eine Prognose zur Höhe der Gebühren kann derzeit noch nicht abgegeben werden, da die endgültige Höhe nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand und den Regelungen der IFGGebV berechnet wird.
- Informieren Sie uns bitte über eventuelle Gebührenermäßigungstatbestände, so dass eine eventuelle Gebührenermäßigung geprüft werden kann.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



IFG-Sachbearbeitung